

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

3 Ta 145/17

5 Ca 461/17

(Arbeitsgericht Weiden - Kammer Schwandorf -)

Datum: 09.10.2017

Rechtsvorschriften: § 115 ZPO

Orientierungshilfe:

Die in einem gerichtlichen Vergleich vereinbarte Verpflichtung des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis bis zu dessen Ende abzurechnen und sich den ergebenden Nettobetrag vorbehaltlich auf Dritte übergegangene Ansprüche auszuzahlen, führt für sich genommen nicht zu berücksichtigungsfähigem Einkommen, sondern allenfalls zu berücksichtigungspflichtigem Vermögen im Sinne des § 115 ZPO.

Beschluss:

1. Die Beschwerde der Staatskasse vom 16.06.2017 gegen die Prozesskostenhilfebewilligung ohne Zahlungsbestimmung vom 18.05.2017 wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Mit seiner Klage vom 25.04.2017 wendet sich der Kläger gegen die fristlose Arbeitgeberkündigung vom 07.04.2017. Weder der „April-Lohn“ noch der „Mai-Lohn“ wurden dem Kläger ausgezahlt. Dem Kläger wurde im Rahmen der Güteverhandlung vom 16.05.2017 noch vor dem Vergleichsabschluss aufgegeben, die vollständigen PKH-Unterlagen bei Gericht einzureichen bis spätestens 19.05.2017. Dieser Auflage kam der Kläger ordnungsgemäß nach und reichte mit Posteinlauf vom 18.05.2017 die PKH-Unterlagen bei

Gericht ein. Aufgrund der dort angegebenen Vermögensverhältnisse hat das Erstgericht mit Beschluss vom 18.05.2017 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung ab 16.05.2017 bewilligt.

In der Güteverhandlung am 16.05.2017 haben die Parteien einen unwiderruflichen Vergleich geschlossen, nach dem das Arbeitsverhältnis aufgrund ordentlicher Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31.05.2017 enden sollte. In Ziffer 2 hatte sich der Beklagte verpflichtet, das Arbeitsverhältnis auf Basis eines monatlichen Bruttoentgelts in Höhe von 2.060,00 EUR bis zu dessen Beendigung ordnungsgemäß abzurechnen und den entsprechenden Nettobetrag an den Kläger auszuzahlen, soweit kein Drittübergang vorliegt.

Gegen den Beschluss vom 18.05.2017 hat der Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht Nürnberg mit Schreiben vom 16.06.2017, per Fax beim Arbeitsgericht Weiden - Kammer Schwandorf - am 16.06.2017 eingegangen, Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, dass der Kläger zum Zeitpunkt der PKH-Bewilligung über eine Nettovergütung in Höhe von 1.422,62 EUR monatlich verfüge. Unter Berücksichtigung aller Zahlungsverpflichtungen verbleibe ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von 143,28 EUR und es ergäben sich Monatsraten in Höhe von 71,00 EUR. Das Arbeitsgericht Weiden - Kammer Schwandorf - hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Es macht geltend, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung der Kläger gerade kein Einkommen gehabt habe. Das bisherige Arbeitsverhältnis sei im Vergleich rechtswirksam mit Ablauf des 31.05.2017 beendet worden, bis dahin sollte ordnungsgemäß abgerechnet werden. Für die Zukunft war keine Erwerbstätigkeit bekannt, Arbeitslosengeld sei beantragt worden. Es komme hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers auf die tatsächlichen Gegebenheiten, somit den tatsächlichen Zufluss an. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit sei grundsätzlich nur auf vorhandenes, verfügbares Einkommen des Antragstellers abzustellen. Die vergleichsweise Einigung über eine Zahlung stelle demgegenüber nur einen schuldrechtlichen Anspruch des Klägers dar, der dem tatsächlichen Zufluss der Mittel auch aus Sicht des Gerichts nicht gleichgestellt werden könne. Aus der Akte ergäben sich Anhaltspunkte dafür, dass auch der hiesige Beklagte nicht durchgängig rechtstreu handele. So habe er die jedenfalls geschuldete Teilvergütung für den Monat April 2017 nicht fristgerecht erfüllt. Dem Kläger sei es auch nicht möglich gewesen, nach der Güteverhandlung unmittelbar

aus dem Vergleich zu vollstrecken, da die Bezifferung und die Festlegung des genauen Zeitraums der Entgeltzahlungspflicht fehle.

Dieser Argumentation schließt sich der Kläger an und trägt vor, dass er jedenfalls keinen Lohn für April und Mai 2017 erhalten habe, erst im Wege des Vergleichs habe man sich geeinigt, hierüber abzurechnen.

Demgegenüber vertritt der Bezirksrevisor die Auffassung, dass im Zeitpunkt der PKH-Bewilligung festgestanden habe, dass der Kläger sein „altes“ Einkommen weiter beziehe. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sei daher auf dieses abzustellen. Zweifel an der Durchsetzbarkeit der Forderung hätten nicht bestanden. Das Gericht prüfe nie, ob ein Einkommen auch tatsächlich gezahlt werde.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 16.08.2017 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze verwiesen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist gemäß § 127 Abs. 3 Satz 1 ZPO statthaft und innerhalb der Frist von einem Monat eingelegt worden, § 127 Abs. 3 Satz 4 ZPO.

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Das Beschwerdegericht folgt den ausführlichen und zutreffenden Ausführungen des Erstgerichts im Nichtabhilfebeschluss und macht sie sich zu eigen. Nur ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe hatte der Kläger kein Einkommen. Der Beklagte hatte weder die an sich noch geschuldete Teilvergütung für den Monat April 2017 bis zum Zugang der außerordentlichen Kündigung, noch Vergütung über den Zeitpunkt des Zugangs der außerordentlichen Kündigung hinaus geleistet. Da die übrigen Berechnungen des Erstgerichts vom Bezirksrevisor nicht angegriffen

wurden und auch nach Ansicht des Beschwerdegerichts zutreffend sind, ist allein entscheidend, ob sich der Kläger auf das ihm nach Abschluss des Vergleiches bis zum 31.05.2017 grundsätzlich zustehende Nettoeinkommen verweisen lassen muss. Dann ist nach der insoweit nicht zu beanstandenden Berechnung des Bezirksrevisors tatsächlich eine Rate von 71,00 EUR monatlich festzusetzen. Diese Frage verneint das Beschwerdegericht ebenso wie das Erstgericht. Zwar ist zutreffend, dass im Rahmen der PKH-Bewilligung nicht überprüft wird, ob ein Einkommen tatsächlich gezahlt wird. Maßgebend ist insoweit die Angabe des Klägers in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Gibt der Antragsteller dort allerdings kein Einkommen an, kann das Gericht auch bei bestehendem Arbeitsvertrag nicht von einem Zufluss des Nettoeinkommens ausgehen, wenn dies der Kläger gerade nicht angibt. Dann ist entsprechend „E 5.“ zu erforschen, weshalb keinerlei Einkommen vorliegt und wie der Antragsteller seinen Lebensunterhalt bestreitet. Selbst wenn im Vergütungsprozess der klägerische Anspruch unstreitig bestehen würde, der Beklagte aber seiner Zahlungsverpflichtung einfach nicht nachkommt, könnte das Gericht den Kläger nicht auf den doch bestehenden Anspruch verweisen und deshalb Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit annehmen. Einkommen hat der Antragsteller eben keines.

Eine andere Frage ist, inwieweit ein Rechtsanspruch, der durch den Vergleich entstanden ist, als Vermögen i. S. v. § 115 Abs. 3 ZPO einzusetzen ist. Die anerkannte oder durch Vorinstanz zugesprochene Klageforderung kann verfügbares Vermögen sein (Zöller, ZPO, 31. Aufl. § 115 Rn. 49b m. w. N.). Auch Forderungen sind zu verwerten, müssen aber realisierbar sein. Der Schuldner muss also zahlungsbereit sein oder die Forderung muss tituliert sein und es müssen Vollstreckungsaussichten bestehen (Zöller a. a. O. Rn. 49). Auch nach Ansicht des Beschwerdegerichts liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Der Vergleich gibt dem Kläger noch keinen vollstreckbaren Zahlungsanspruch, da der Beklagte zur ordnungsgemäßen Abrechnung und zur Auszahlung verpflichtet ist. Diese Regelung kann nicht unmittelbar vollstreckt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall eine etwaige Anrechnung von Vermögen nicht zu einer fortdauernden Ratenzahlung führen würde. Denn der Inhalt des Vergleiches ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.05.2017 und die Abrechnung von gerade zwei Monaten. Weil der Kläger nach der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sonst über keinerlei

- 5 -

Vermögen verfügt, vielmehr Außenstände bei der Sparkasse R... hat, wäre auch eine etwa durchsetzbare Forderung aus dem Vergleich nicht als Vermögen einzusetzen, sondern würde dem Schonvermögen unterfallen.

Die Beschwerde erweist sich deshalb als sachlich nicht begründet.

Ob angesichts der im Verfahren mitgeteilten Änderung des Einkommens des Klägers nunmehr eine Ratenzahlung festzusetzen ist, ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Nürnberg kann ohne Zuziehen der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

IV.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.
Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht vorliegen, ist diese nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Kuhn
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht